

KAPITEL 1: BERICHTSWESEN

1. BERICHTSWESEN

Das Berichtswesen stellt eine bedeutende Aufgabe für die kaufmännische Geschäftsführung dar. Mit den Berichten an die Eigentümer der Windkraftanlagen gibt die Geschäftsführung Rechenschaft über die im abgelaufenen Berichtszeitraum eingetretenen Ereignisse und Ergebnisse und beschreibt gleichzeitig die Chancen und Risiken für die Zukunft. Hierzu behilft sie sich auch durch Berichte der technischen Betriebsführung, die die Ereignisse im technischen Bereich darstellen.

Aufgabe der Geschäftsführung ist es dagegen, die aus dem Betrieb der technischen Anlagen resultierenden finanziellen und wirtschaftlichen Konsequenzen zu beurteilen und Schlussfolgerungen darzulegen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich, wenn nichts anderes erwähnt ist, vornehmlich auf die Rechtsform einer GmbH & Co. KG, die mittels eines Dienstleistungsvertrages die Geschäftsführung beauftragt. Im Prinzip ist das Berichtswesen aber unabhängig von der Rechtsform der Gesellschaft, in der die Windenergieanlagen betrieben werden.

1.1 Geschäftsberichte

Der Geschäftsbericht wird üblicherweise im Vorfeld zur Einladung der Gesellschafterversammlungen versandt. Die Rechtsform ist dabei unerheblich. So kann beispielsweise bei einer Personengesellschaft (GmbH & Co. KG), aber auch bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ein Geschäftsbericht der Einladung zur Gesellschafterversammlung beigelegt werden. .

1.1.1 Inhalte

Die Inhalte und der Umfang des Berichtswesens variieren je nach Art und Anspruch der Geschäftsführung oder der Gesellschafter (Eigentümer). Dabei ist in der gebotenen Kürze, aber auch mit der erforderlichen Genauigkeit und Vollständigkeit zu berichten. So existieren Geschäftsberichte von einem nur geringen Seitenumfang, dem Autor sind aber auch Geschäftsberichte bekannt, die einen Umfang von 20 bis 50 Seiten aufweisen. Die Gründe hierfür liegen in der gebotenen Vollständigkeit der Darstellung und eventuell im Dienstleistungsvertrag genannten Mindestinformationen. Zu unterscheiden ist hier auch ob sich der Geschäftsbericht an einen Vielzahl von Einzelgesellschaftern richtet, oder ob der Empfänger ein institutioneller Anleger ist, der üblicherweise eine von Einzelpersonen verschiedenes Informationsbedürfnis hat. Hierzu später mehr. Die

Geschäftsführung ist verpflichtet, ein vollständiges Bild der finanziellen und wirtschaftlichen Lage im Berichtszeitraum zu geben. Sie darf keine wesentlichen Vorgänge und Ereignisse verschweigen oder in ihrer Bedeutung schmälern, sie soll aber auch nicht unnötig dramatisieren. Es ist ein Mittelweg zu finden, da allzu ausführliche Berichte von den Eigentümern nicht in jedem Fall zur Kenntnis genommen werden bzw. der Vorwurf erhoben werden kann, in einer Flut von Detailinformationen wichtige Schlussfolgerungen zu verschleiern.

Je nachdem, ob sich der Anlagenbetrieb in einer unproblematischen oder einer problematischen Situation befindet, kann der Umfang und der Detailgrad des Berichtes unterschiedlich ausfallen. So wird beispielsweise bei einer wiederkehrenden Unterschreitung der prognostizierten Stromproduktion eine Anpassung der Ergebnisprognose erforderlich werden. Da dies erhebliche Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Erfolg des gesamten Engagements hat, sollte eine solche in die Zukunft gerichtete Schlussfolgerung mit der gebotenen Ausführlichkeit dargestellt werden. Die Erfahrung zeigt auch hier, dass „die Wahrheit nur einmal weh tut“.

Steuerebene

Auf der Steuerebene interessiert die Gesellschafter insbesondere die Frage, welche Steuererklärungen bereits bestandskräftig sind und bei welchen Steuererklärungen noch der Vorbehalt der Nachprüfung vorliegt. Üblicherweise werden die Windparkgesellschaften alle 5 Jahre einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt unterzogen, in der auf Gesellschaftsebene die steuerlichen Ergebnisse der Gesellschaft auf ihre Vereinbarkeit mit den steuerrechtlichen Bestimmungen überprüft werden. Kritische Punkte sind hier derzeit insbesondere in der gewählten Abschreibungsdauer der technischen Anlagen zu sehen. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass die Anlagen bei einem geplanten Betrieb von 20 Jahren auch über 20 Jahre abgeschrieben werden müssen, was die Höhe der jährlichen Abschreibung verringert und damit den steuerlichen Gewinn erhöht. Viele Windparkgesellschaften haben sich dagegen bei den Abschreibungen an den amtlichen AfA-Tabellen orientiert, die z. T. eine Laufzeit der Maschinen von 12 Jahren vorsahen. Stimmt das noch? Ziel der Betreibergesellschaften ist es, die Gültigkeit der in den AfA-Tabellen ausgewiesenen Abschreibungsdauern festzustellen. Die von der deutschen Finanzverwaltung vertretene Position würde für die Gesellschafter zu einer früheren Gewinnversteuerung führen. Vielen Gesellschafter haben dagegen die Beteiligung zu einem Zeitpunkt erworben, zu dem sie hohe individuelle Steuersätze hatten und den Zeitpunkt der einsetzenden Gewinnversteuerung für Zeiten vorgesehen, in denen der individuelle Steuersatz niedriger ausfällt (Rentenbeginn).

In einzelnen Ländern der Europäischen Union sind die fiskalisch erlaubten Abschreibungsdauern sehr verschieden. So ist es in Frankreich möglich, die

Anlagen fiskalisch (nicht betriebswirtschaftlich) im ersten Betriebsjahr vollständig abzuschreiben, so dass hohe vortragsfähige Verluste entstehen die das Einsetzen von Steuerzahlungen weit in die Zukunft verschieben können.

Ein weiterer Punkt auf der Steuerebene ist die Anerkennung oder Nichtanerkennung von geltend gemachten Sonderbetriebsausgaben. Hierzu zählen Darlehenszinsen für die Finanzierung der Beteiligung oder Fahrtkosten zu Gesellschafterversammlungen, Steuerberatungskosten usw.. Diese auf Gesellschafterebene anfallenden Aufwendungen werden bei Personengesellschaften über die Steuererklärung der Gesellschaft geltend gemacht und nicht in der individuellen Steuererklärung. Das Interesse der Gesellschafter bezieht sich hier insbesondere auf Änderungen in der steuerlichen Behandlung durch das Finanzamt. So werden Fahrten von Gesellschaftern zur Besichtigung der Windkraftanlagen, die in der Vergangenheit als Sonderbetriebsausgaben anerkannt wurden, heute nicht mehr als betrieblich veranlasst akzeptiert, wenn nicht ein schriftlicher Auftrag der Geschäftsführung zu einer solchen Besichtigung vorliegt. Dies kann allerdings in der Regel kaum betrieblich begründet werden, es sei denn, ein Gesellschafter verfügt beispielsweise über ausgewiesene Qualifikationen (z. B. als Statiker) und die Besichtigung dient der Beurteilung von Fundamentalismus.

Rechtsebene

In den Ausführungen zur Rechtsebene kommen Vorgänge zur Darstellung, die die Gesellschaftsstruktur selbst oder die Rechtsverhältnisse zu juristischen oder natürlichen Personen betreffen.

Dargestellt werden kann beispielsweise, ob es hinsichtlich der Zahl der Gesellschafter oder bei den Besitzverhältnissen der Beteiligten Veränderungen geben hat. So werden Beteiligungen verkauft, vererbt, unentgeltlich übertragen oder verschenkt. Teilweise werden Beteiligungen auch an institutionelle Anleger verkauft (Zweitmarkt).

Weiterhin kann die Gesellschaft in Rechtsstreitigkeiten mit (aktuellen oder ehemaligen) Geschäftspartnern (z. B. wegen Gewährleistungsmängeln) oder mit dem Finanzamt (z. B. wegen der Abschreibungsdauer) usw. liegen. Hier interessieren der Stand und die weitere Perspektive der laufenden Prozesse.

Versicherungsebene

Für die Risikoteilung eines Windparkprojektes ist das Vorhandensein einer Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherung von großer Bedeutung. Bei Schäden an Komponenten oder bei Ertragsausfällen können Versicherungen die finanziellen Auswirkungen mindern. Teilweise werden bei größeren Schäden oder längeren Stillständen erhebliche Versicherungserstattungen gezahlt. Mit der Darstellung der Zahl und der Höhe der Versicherungserstattungen kann die

Geschäftsführung dokumentieren, welche Tätigkeiten sie in diesem Bereich entfaltet hat.

Da insbesondere bei älteren Anlagen die Versicherungsparten vorwiegend während der Finanzierungszeit wichtig ist, ist auch hier die Strategie der Geschäftsführung relevant. Versicherungen registrieren aufmerksam die Tätigkeit der Geschäftsführung und passen ihre Entscheidungen bei Kulanz fragen daran an: Werden die wiederkehrenden Prüfungen (siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 3) regelmäßig durchgeführt? Wird vorausschauend bei Wartung und Instandhaltung verfahren? Werden Schadenereignisse korrekt gemeldet oder minimierende Handlungen vorgenommen?

Die Gesellschafter wollen davon überzeugt werden, dass alle relevanten Versicherungsschäden angezeigt und reguliert werden.

Weiterhin sollte die Geschäftsführung signalisieren, dass sie den Versicherungsmarkt im Auge behält und die Versicherung ggf. bei günstigerer Prämie oder besseren Konditionen gewechselt werden kann.

Jahresabschluss

Die Darstellung des Jahresabschlusses und die Erläuterung der Abweichungen zur Ergebnisprognose sollen dargestellt werden. Dies erfolgt in Form einer Gewinn- und Verlustdarstellung mit Gegenüberstellung der Planzahlen und Erläuterung der absoluten und prozentualen Abweichungen. Ergeben sich bemerkenswerte Verschiebungen, so sollten diese erklärt werden, damit ein Gesellschafter von der sparsamen Verwendung der Mittel überzeugt werden kann.

Die Darstellung von Bilanz und Jahresergebnis mittels des vom Steuerberater erstellten Berichtes erfolgt praktisch erweise, indem diese beiden Seiten im Geschäftsbericht abgedruckt werden. Der Prüfungsvermerk des Steuerberaters vervollständigt die Darstellung.

Beschlüsse

Da der Geschäftsbericht der Vorbereitung einer Gesellschafterversammlung dient, sollte er auch alle weiteren in der Versammlung zur Sprache kommenden Themen enthalten. Dazu zählen auch die lt. Gesellschaftsvertrag zu fassenden Beschlüsse. Diese müssen in ihrer Formulierung dargestellt und in ihrer Wirkung beschrieben werden. Es sollte auch angegeben werden, welche Zustimmungsquote erforderlich ist, damit ein Beschluss wirksam gefasst wird. Einzelne Beschlüsse können gemäß Gesellschaftsvertrag durch eine einfache Mehrheit, andere Beschlüsse nur durch eine qualifizierte Mehrheit z.B. mehr als 75% des Gesellschaftskapitals gefasst werden.

Die Gesellschafterversammlung hat die im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Beschlüsse zu fassen. Hierzu gehören u.a.:

- Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses;
- Beschluss über die Verteilung des Jahresergebnisses;
- Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführung;
- Beschluss über die Beauftragung zur Prüfung des folgenden Jahreschlusses;
- ggf. Beschluss über die Entlastung des Beirats;
- Beschluss über die Höhe einer Ausschüttung an die Gesellschafter
- Weitere Beschlüsse können hinzukommen. Dazu zählen z.B.
- Planungsaufträge für ein Repowering mit Angabe eines Budgets und der Kompetenzen
- Kauf eines Grundstücks (beispielsweise um zukünftige Pachtzahlungen zu vermeiden.
- Beschluss über die Durchführung einer Investition (technische Modifikationen zur Erzielung des Systemdienstleistungs-Bonus.

Ausblick

Der Ausblick sollte die bereits bekannten Ereignisse des lfd. Geschäftsjahres sowie Aufgaben und Planungen der Geschäftsführung darstellen. So können die Ergebnisse der ersten Monate des lfd. Jahres sowie die Verfügbarkeiten dargestellt werden. Sind bemerkenswerte Ereignisse eingetreten, so sollten diese ebenso zur Darstellung kommen. Dies kann sich sowohl auf die Technik, als auch auf die Finanzen beziehen.

Ökologische Effekte

Neben der Absicht, mit dem Betrieb einer Windkraftanlage oder eines Windparks Gewinn zu erzielen, sollte nicht vergessen werden, dass es sich um den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie handelt. Gerade in der derzeit geführten Diskussion zur Vermeidung der CO₂-Emissionen kann die Gelegenheit genutzt werden, die vermiedene Emission darzustellen.

Hierfür bietet sich entweder die Berechnung der vermiedenen CO₂-Emission in Tonnen an oder die Umrechnung, wie viele Haushalte mit dem Windparkbetrieb mit sauberem Strom versorgt werden konnten oder welche äquivalente Anzahl von PKW-Emissionen vermieden wurde.

Informationsbedürfnis eines institutionellen Anlegers:

Das Informationsbedürfnis eines institutionellen Anlegers unterscheidet sich meist grundlegend von dem von Kleinanlegern in einer Publikumsgesellschaft. Der institutionelle Anleger ist weniger an den Details des tagtäglichen Betriebs und der laufenden Entscheidungen und deren Herleitung und Begründung interessiert. Sein Augenmerk richtet sich verstärkt auf die Frage, ob die mit dem Investment erwarteten finanziellen Ergebnisse erzielt wurden und werden. Für den

institutionellen Anleger sind der zu erwartende Cashflow in Höhe und Zeitpunkt von entscheidender Wichtigkeit. Er hat sich selbst ein finanzielles Modell erstellt, in dem für seinen Betrachtungszeitraum (dieser kann durchaus geringer sein als die Betriebsdauer der Anlagen) definierte Rückflüsse angenommen wurden. Für den institutionellen Anleger ist also wesentlich wichtiger, ob die Erfahrungen und Ergebnisse des abgelaufenen Jahres die geplanten Ausschüttungen in Höhe und Zeitpunkt bestätigen, in Frage stellen oder modifizieren. Hierzu werden finanzmathematische Modelle gebildet, die die erwarteten Ausschüttungen auf den heutigen Tag abdiskontieren. Die Funktionen in Tabellenkalkulationen wie Excel, OpenOffice, oder Numbers lauten dann NPV (net present value), oder Barwert, oder XIRR Xintzinsfuss (interne Rendite zukünftiger Zahlungen). Darüber hinaus muss die Fragen beantwortet werden, ob die Sicherheit mit der die Ausschüttungen erwartet werden können stabil bleibt, oder sich ebenfalls verändert. Änderungen können sich beispielsweise ergeben, wenn der Abschluss eines Vollwartungsvertrages zwar geplant, aber nicht umsetzbar ist, da der Hersteller einen solchen Vertrag nicht mehr anbietet.

1.2 Betriebsführungsbericht

In Ergänzung zum Geschäftsbericht, der sich auf die finanziellen und wirtschaftlichen Belange konzentriert, betrachtet der Betriebsführungsbericht die technischen Entwicklungen und Ereignisse. Welche Anforderungen und welcher Umfang sollte im Betriebsführungsbericht angewandt werden? Welche Informationen sind unumgänglich, welche hilfreich und welche verzichtbar?

Die Antwort hierauf muss für jede Gesellschaft gesondert gefunden werden. Ein Zuviel an Informationen kann die Interessen der Gesellschafter / Eigentümer der WEA verfehlen. Gleichwohl ist der technische Status von zentraler Bedeutung für die gesamte Performance.

Als Beispiel für die Untergliederung eines technischen Berichtes sehen Sie die folgende Gruppierung.

1. Einleitung
 - 1.1. Das Windjahr
 - 1.2. Das Ergebnis im Windpark
2. Erträge
 - 2.1. Ertragserfassung
 - 2.2. Leitung-(Kabel-) und Trafo-Verluste, Ertragsabrechnung auf 20 kV-Ebene
 - 2.3. Ertragsverluste durch technische Störungen u. sonstige Betriebsunterbrechungen
 - 2.4. Technische Verfügbarkeit, kurze Schaden-Statistik
 - 2.5. Ertragsausfälle und Versicherungsleistungen
3. Technische Schwerpunkte der Hauptkomponenten der Anlagen

- 3.1 Getriebe
- 3.2 Ölqualität und Ölwechsel
- 3.3 Generatoren
- 3.4 Rotorblätter
- 3.5 Frequenzunabhängiger
- 3.6. Condition Monitoring
4. Windpark allgemein
 - 4.1. Überwachungspflichtige Ausrüstung
 - 4.2. Kompaktstationen
 - 4.3. Parkinfrastruktur
 - 4.4. Zeit- und Aufgabenplan, notwendige Investitionen, Vorschau
5. Schlusswort/Zusammenfassung

Ein interessierter Gesellschafter / Eigentümer kann sich anhand dieser vorliegenden Darstellung ein qualifiziertes Bild des technischen Zustands machen. Die korrekte Darstellung der technischen Situation ist aber auch eine Voraussetzung dafür, dass sowohl Geschäftsführung als auch technische Betriebsführung aus der Haftung gelangen. Aufgrund einer detaillierten Darstellung der technischen Situation ist der Vorwurf der nicht korrekten Darstellung der Chancen und Risiken gegenstandslos. Insbesondere bei schlechter Performance der WEA wird schnell ein „Schuldiger“ gesucht. Und wer eignet sich hierfür besser als der Überbringer der schlechten Nachricht? Dennoch gilt auch hier „die Wahrheit tut nur einmal weh“.

Ein allzu umfangreicher Bericht birgt aber auch Gefahren. So können sich auf Gesellschafterversammlungen endlose Diskussionen über technische Belange ergeben. Oder die Diskussion verliert sich in Fragen technischer Machbarkeit (z. B. „Kann die Nabelhöhe nachträglich verändert werden“) oder es wird versucht, Fachwissen aus verwandten Ingenieurbereichen (Brückenbau) auf Fundamentprobleme von WEA zu übertragen. Inwieweit solche Übertragungen technisch sinnvoll sind, lässt sich sicherlich diskutieren. Es fragt sich aber, ob dies im Rahmen von Gesellschafterversammlungen sinnvoll ist.

1.3 Beiratsbericht

In vielen Windparkgesellschaften, die als Publikumsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG verfasst sind, aber auch in anderen Gesellschaftsformen, ist es üblich und in den Bewertungskriterien des Bundesverbands Windenergie e.V. eines Windparkengagements auch vorgesehen, einen Beirat zu bilden. Dieser Beirat soll der Geschäftsführung als Ansprechorgan zwischen den Gesellschafterversammlungen dienen. Der Beirat soll ermöglichen, dass die Geschäftsführung in ihren Entscheidungen bei Bedarf den Rat einzelner Beteiligter einholen kann, ohne hierfür eine Versammlung einberufen zu müssen.

Dies geschieht insbesondere in Vorbereitung einer Gesellschafterversammlung, aber auch bei besonderen Ereignissen, bei denen die Geschäftsführung einen solchen Rat benötigt. Hierzu zählen Entscheidungen bezüglich Umschuldungen, Fragen zur Investition in ein Condition-Monitoring usw.

Leider hat sich in manchen Windparkgesellschaften der Beirat zu einer Nebengeschäftsführung entwickelt, in der jede einzelne Handlung der Geschäftsführung unter die Lupe genommen wird. Entscheidend ist die Aufgabenbeschreibung des Beirats im Gesellschaftsvertrag. Bei der Formulierung dieser Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse sollte aus Rücksicht auf die Handlungsfähigkeit der Geschäftsführung die Mitwirkungspflicht eines gewählten Beirats angemessen beschrieben werden.

Im günstigen Fall kann der Beirat für die Geschäftsführung ein konstruktives Diskussionsorgan darstellen, das ungeplante Entwicklungen (z. B. auf Gesellschafterversammlungen) vermeidet und mit dessen Unterstützung Strategien zur Lösung zukünftiger Probleme besprochen und konzipiert werden können.

1.4 Prüfungsvermerk Jahresabschlussprüfer

Neben den genannten Berichten ist ein notwendiger Bestandteil des Geschäftsführungsberichtes auch der Abdruck des vom Abschlussprüfer erstellten Jahresabschlusses. Hierzu gehören die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Prüfungsvermerk. Der Prüfungsvermerk hat z. B. die folgende Formulierung:

„Vorstehender Jahresabschluss wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Bücher der Windpark xyz GmbH & Co. KG sowie unter Mitwirkung bei der Anfertigung des Inventars unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrags erstellt.“

Damit werden der Umfang der Prüfung und die Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften beschrieben.

Zusammenfassend nochmals eine Übersicht über Themen eines Geschäftsführungsberichtes:

1. Bericht der kaufmännischen Geschäftsführung
 1. Steuern
 2. Recht
 3. Versicherungen

4. Jahresabschluss
 1. Gewinn- und Verlustrechnung mit Soll-Ist-Vergleich
 2. Bilanz
 3. Prüfungsvermerk
2. Bericht der technischen Betriebsführung
3. Beschlüsse
4. Ökologische Effekte
5. Ausblick
6. Zusammenfassende Beurteilung durch die Geschäftsführung

1.5 Internetbericht

Zunehmend verlangen Eigentümer von WEA, jederzeit über die Erträge und Verfügbarkeiten „ihrer“ Anlagen informiert zu werden. Hierzu wurde in der Vergangenheit zunehmend die Möglichkeit geschaffen, mittels Internetzugriff jederzeit die Erträge, den Status und Fehlermeldungen darzustellen. Eine solche Art der Darstellung hat Vor- und Nachteile.

Vorteile:

- Die interessierten Gesellschafter verfolgen die Entwicklungen zeitnah.
- Berichte können zum Herunterladen auf die Webseite gestellt werden, so dass Druck und Versandkosten vermieden werden. Damit erübrigen sich Nachfragen interessierter Gesellschafter, und die Geschäftsführung kann sich verstärkt um die Planung und Optimierung des Windparks kümmern.

Nachteile:

- Jedes Ereignis und jeder Stillstand kann zu Nachfragen bei der Geschäftsführung führen. Bei einer Vielzahl von Gesellschaftern kann die daraus resultierende zeitliche Belastung (für die Auskünfte) stark zunehmen, wodurch die eigentliche Lösung der vorliegenden Probleme beeinflusst wird.
- Es muss sichergestellt sein, dass nur Befugte die Informationen abrufen können. Die unberechtigte Weitergabe von vertraulichen Informationen wird durch einen Internetbericht erleichtert.

1.6. **Gesellschafterversammlungen Checkliste**

Auf die Durchführung von Gesellschafterversammlungen soll hier nur im Sinne einer Checkliste eingegangen werden.

1.6.1. Einladungen

erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftervertrages. Dabei ist zu beachten, dass die Ladungsfristen genauestens eingehalten werden. Eine Ladungsfrist von 4 Wochen ist nicht mit einer Ladungsfrist von einem Monat gleichzusetzen. Darüber hinaus ist der Tag der Versammlung und der Tag des Versands der Einladungen nicht mitzurechnen. Es sind also zwei Tage zur Ladungsfrist hinzuzurechnen!

1.6.1. Anlagen zur Einladung

Die zur Einladung hinzuzufügenden Anlagen richten sich nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Üblich ist das Einladungsschreiben zu ergänzen um den Geschäftsbericht, die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung.

1.6.1. Anmeldebogen

Dem Einladungsschreiben ist ein Anmeldebogen hinzuzufügen, das die eindeutige Identifizierung des Gesellschafters ermöglicht.

1.6.2. Kapitalanteile

In der Versammlung sind die anwesenden Gesellschafter mit ihren Kapitalanteilen festzuhalten und vor dem Beschlussteil bekannt zugeben. Jeder später eintreffende Gesellschafter muss ergänzt, jeder frühzeitig die Versammlung verlassende Gesellschafter wieder aus der Liste entfernt werden. Nur so kann die tatsächliche Beschlussituation protokolliert werden. Bei nicht einmütigen Beschlüssen sind die jeweiligen Entscheidungen mit den Kapitalanteilen festzuhalten, was ggfs. eine aufwändige Zählung der Kapitalanteile einzelner Gesellschafter erforderlich macht. Hierzu kann es sinnvoll sein, die Kapitalanteile in einer Tabellenkalkulation vorbereitet zu haben. Abstimmen dürfen natürlich nur die Gesellschafter und nicht evtl. mitgebrachte Begleiter (selbst Ehegatten der Gesellschafter dürfen nicht abstimmen)

1.6.3. Protokoll

Es ist vorab zu bestimmen, wer das Protokoll der Versammlung führt.

1.6.4. Leitung der Versammlung

Die Versammlung wird von der Geschäftsführung geleitet.

1.6.5. Protokollversand

Das Protokoll der Versammlung muss innerhalb der im Gesellschaftsvertrag genannten Frist versandt werden. Meist enthält der Gesellschaftsvertrag hierzu detaillierte Angaben.

1.6.6. Qualifizierte Mehrheiten erforderlich

Bei Satzungsänderungen oder Beschlüsse, bei denen nach Gesellschaftsvertrag qualifizierte Mehrheiten erforderlich sind muss die notwendige Kapitalmehrheit lt. Gesellschaftsvertrag vorliegen.

1.6.7. Notwendige Utensilien und Dokumente

Es empfiehlt sich, den Gesellschaftsvertrag, das letztjährige Protokoll, den aktuellen Geschäftsbericht, eine vollständige Gesellschafterliste mit Kapitalanteilen sowie einen Taschenrechner mitzunehmen.

Schlüsselwörter:

Berichtswesen, Geschäftsbericht, Betriebsführungsbericht, Beiratsbericht, Steuerebene, Rechtsebene, Versicherungsebene, Jahresabschluss, Beschlüsse, Ökologische Effekte, Jahresabschlussprüfer, institutionelle Anleger